



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 1999 Nr. 25](#)

Seite: 450

|

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz - VVzLRKG-

203205

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz - VVzLRKG-

RdErl. d. Finanzministeriums v. 24.3.1999 -

B 2905 - 0.1 - IV A 4

Mein RdErl. v. 22.12.1998 ([MBI. NRW. S. 1376](#)) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1.

In VV 3.1 zu § 3 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
Bei Fortbildungsveranstaltungen gilt VV 4 zu § 1 TEVO.

2.

VV 6 zu § 5 erhält folgende Fassung:

Die für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort beschafften Zeit- oder Netzkarten bzw. Firmen-tickets sind zu verwenden. Dies gilt entsprechend für eine privat angeschaffte BahnCard/BahnCard First. Eine anteilige Erstattung der Kosten erfolgt nicht.

3.

VV 1.1 zu § 6 erhält folgende Fassung:

Soweit Dienstreisen mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt werden, obwohl die Dienststelle die Benutzung eines Dienst-(Leasing-) oder Mietwagens angeordnet hat, wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

4.

In VV 1.2 zu § 6 werden folgende Sätze angefügt:

Benutzen Dienstreisende in diesem Fall gleichwohl ihr privates Kraftfahrzeug, liegen keine triftigen Gründe für dessen Benutzung vor. Für diese Fahrten wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 gewährt. Die Gestellung des Selbstfahrerfahrzeugs gilt reisekostenrechtlich als Reisekostenvergütung.

5.

In VV 5 zu § 8 werden die Worte "§ 8 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte "§ 8 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

6.

VV 2 zu § 11 erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 14 Satz 1 werden die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen Geschäftsort und Wohnort (Abs. 4 Satz 2) bis zur Höhe von 35 vom Hundert (§ 8 Abs. 2 Satz 3) gewährt.

7.

Die Vordrucke Anlage 1 und Anlage 2 werden durch die diesem RdErl. beigefügten Vordrucke ersetzt.

[Anlage 1 \(Dienstreisegenehmigung\) pdf.file](#)

[Anlage 2 \(Reisekostenrechnung\) pdf.file](#)

MBI.NRW. 1999 S. 450